

Weisung 202106001 vom 27.05.2021 – Gleichstellung - Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 2 und 151 SGB IX

Laufende Nummer: 202106001

Geschäftszeichen: GR3 – 5362 / 1442.24 / 1903.4 / 5013.3 / 5390 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.06.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- -

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 201712024 vom 20.12.2017 – Redaktionelle Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 2 SGB IX

Zusammenfassung: Die Fachlichen Weisungen zur Gleichstellung (§§ 2 und 151 SGB IX) wurden überarbeitet und an veränderte datenschutzrechtliche Anforderungen angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und der damit verbundenen (veränderten) datenschutzrechtlichen Anforderungen wurden die Fachlichen Weisungen zu den §§ 2 und 151 SGB IX überarbeitet. Inhaltlich betroffene Arbeitsmittel und BK-Vorlagen wurden angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 2 und 151 SGB IX sowie geänderte BK-Vorlagen zur Verfügung gestellt. Wesentliche inhaltliche Änderungen sowie Neuerungen sind im Folgenden kurz dargestellt.

2.1 Fachliche Weisungen zu § 2 SGB IX

Bei Anträgen auf Gleichstellung, die mit wiederholten/häufigen Fehlzeiten begründet werden und bei denen sich in der Gesamtschau der Antragsbegründung die Notwendigkeit einer Sachverhaltsaufklärung ergibt, sind erforderliche Übersichten der Krankenkasse mit den Fehlzeiten und entsprechenden Diagnosen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gesonderten, datenschutzgerechten Verfahren einzuholen (Rücklauf per Post in einem voradressierten Briefumschlag). Die Bewertung, ob diese Fehlzeiten im Ursachenzusammenhang mit der vom Versorgungsamt festgestellten Behinderung stehen, obliegt dem Ärztlichen Dienst. (siehe Nr. 4.1.1 der Fachlichen Weisungen).

Die Einwilligung zur Befragung des Arbeitgebers, von Stellen nach § 176 SGB IX sowie der Schwerbehindertenvertretung ist jeweils getrennt zu erklären (siehe Nr. 4.1.3 der Fachlichen Weisungen und GL-Antragsvordruck).

2.2 Fachliche Weisungen zu § 151 SGB IX

Die Verwendung des Schutzkennzeichens „M“ (BA-Mitarbeiter) wurde für das Gleichstellungsverfahren anlassbezogen in den Fachlichen Weisungen beschrieben (siehe Nr. 2 Abs. 2). Wird beim Anlegen bzw. der Bearbeitung eines Datensatzes im Kundenportal oder in den Operativen Services SB-AV bekannt, dass es sich bei der Antragstellerin bzw. beim Antragsteller um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der BA handelt, ist unverzüglich eine Kennzeichnung des Datensatzes in STEP als BA-Mitarbeiter (Schutzkennzeichen „M“) durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter mit entsprechendem Sonderrecht zu veranlassen. Gleiches gilt, wenn es sich um einen kommunalen Beschäftigten in einer gemeinsamen Einrichtung handelt.

Des Weiteren wurde der Personenkreis, auf den sich die Gleichstellung nach § 151 Abs. 4 SGB IX erstreckt, der aktuellen Auslegung des Gesetzgebers angepasst (siehe Nr. 4 Abs. 2 der Fachlichen Weisungen).

2.3 Weiterführende Informationen

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung. In der jeweiligen Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.



Der Aufgabensteckbrief der Eingangszone 1.206 (Beantragung Gleichstellung), die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen 1.206 und 3.206 (Gleichstellung) sowie die EMB-Arbeitshilfe „Gleichstellung“ wurden aktualisiert und sind im BA-Intranet veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen nehmen die Weisung zur Kenntnis und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

Die Operativen Services SB-AV

wenden die Fachlichen Weisungen in der jeweils geltenden Fassung an.

sensibilisieren ihre Mitarbeitenden bzgl. des Schutzkennzeichens „M“ und legen entsprechende Verantwortlichkeiten fest und bestellen für die Kolleginnen und Kollegen die erforderlichen Berechtigungen.

Die Eingangszonen und Service Center

stellen die Anwendung des geänderten Aufgabensteckbriefs der Eingangszone 1.206, der angepassten Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen 1.206 und 3.206 und der geänderten EMB-Arbeitshilfe „Gleichstellung“ sicher.

Der Ärztliche Dienst

beachtet die Änderungen bei den Fachlichen Weisungen zu § 2 SGB IX.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt



gez.
Unterschrift